

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 5 (1898)

Heft: 8

Artikel: Neuerung in der doppelten Buchführung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-628182>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

drehung hat 300 Umdrehungen oder mehr auf den Meter, je nach Verwendung des Garns. Gelangt Schappe als einfacher Faden in den Handel, so wird sie „Schappe single“ genannt.

§ 3. Die vielfachen sonstigen Spielarten von Schappe, als Cordonnet, Filoselle, Bourette u. s. w., kommen für den niederrheinischen Seidenbezirk weniger in Betracht.

§ 4. Die Dicke oder Feine des Schappfadens wird durch niedrigere oder höhere Nummern bezeichnet; sie bedeuten, dass ein Kilo Schappegarn eine bestimmte Anzahl Meter enthält. Es hat z. B., als fortlaufender Faden gedacht,

ein Kilo Nr. 140er Schappe	2 f. eine Länge von	70.000 m
„ „ „ 160er „	2 f. „ „ „	80.000 „
„ „ „ 200er „	2 f. „ „ „	100.000 „

Geringe Abweichungen infolge der hygroskopischen Natur der Seide sind nicht zu verhindern und daher zulässig, wenn sie sich nicht mehr als 2% nach oben oder unten von dem richtigen Masse entfernen.

§ 5. Schappe zwei oder mehrfach kommt in Bündeln, die gewöhnlich 5 Kilo netto enthalten, zum Verkauf, ebenso Schappe single für Kette. Schappe single für Einschlag dagegen liefern die Spinnereien auf Papierhülsen „Cops“ gespult.

§ 6. Die Preise für Schappe werden berechnet entweder in Reichsmark oder in Franken schweizerischer oder französischer Währung für ein Kilo netto.

a. Bei Reichsmark versteht sich der Preis franko Bestimmungsort und zahlbar nach 3 Monaten unter Abzug von $3\frac{1}{2}\%$ Sconto in verlustfreien 2 Monats deutschen Bankierswechseln. Bei Zahlung vor Ablauf des Drei-Monat-Ziels tritt ein ratierlicher Sconto von 5% für 9 Monate wie bei Rohseide ein. Comptant Zahlung mit Abzug des vollen Scontos von 5% muss innerhalb 5 Tagen vom Tage der Ausstellung der Rechnung an erfolgen.

b. Ist der Preis in Franken vereinbart, so bedeutet das ein Ziel von 30 Tagen, vom Tage des Versandts ab Spinnerei an gerechnet, mit Zinsvergütung von 5% für das Jahr bei früherer Zahlung, Fracht von Basel bis zum Bestimmungsort zu Lasten des Käufers. Die Zahlung hat bei schweizer Franken in schweizerischem, bei französischen Franken in französischem bankfähigen Papier zu erfolgen; andere Devisen, die ebenfalls bankfähig sein müssen, werden zum jeweiligen Berliner Kurse berechnet.



Neuerung in der doppelten Buchführung.

Obwohl die doppelte Buchführung als ein vollständig ausgearbeitetes Ganzes erscheint, also dem System nach kaum grosse Abänderungen denkbar sind, ist es dem Bücher-Revisor Wilhelm Beschnidt in Bitterfeld (Anhalt) doch gelungen, die Buchführung so zu vereinfachen, dass das neue System in der Geschäftswelt der praktischen Vorzüge wegen bald Eingang finden dürfte. Dasselbe wurde unter Gebrauchsmuster-Schutz (D. R. G. M. 80,441) gestellt und beruht hauptsächlich auf einer vollständig neuen Anordnung des Journals, wodurch die Buchführung wesentlich vereinfacht wird und die Führung eines Kassabuches, des Memorials, Ein- und Verkaufsbuches etc. in Wegfall kommt. Die ganze Buchführung wird hierdurch eine sehr einfache, was durch die eigenartige Anordnung der Geldcolonne erzielt wird. Dieselbe befindet sich in der Mitte des Buches, während sich links eine solche für das Datum und rechts diejenige für die Seitenzahl des Hauptbuches bzw. Rescontros befindet; die rechte Seite ist ferner wie gewöhnlich mit „Credit“, die andere mit „Debit“ (Soll und Haben) bezeichnet. Sämtliche Geschäftsvorfälle, welche sonst in die oben angeführten Bücher verteilt sind, werden in diesem Journal der Reihenfolge nach, wie sie sich ereignen, derart gebucht, dass man das Datum, den Debitor, den betreffenden Betrag und nachher den Creditor einträgt. Durch die Anordnung der Geldcolonne in der Mitte erscheint jeder Posten, trotzdem er nur einmal geschrieben ist, zweimal gebucht, indem jedem Conto sein Gegenconto gegenüber steht. Hierdurch vollzieht sich das Zusammenrechnen leicht und rasch und man hat zudem den Vortheil, dass man in demselben Buch alle Geschäftsvorfälle vor Augen hat, somit jederzeit über alle Vorkommnisse „im Reinen“ ist.

Die ganze neue Buchführung besteht nun schliesslich noch darin, dass in eine Mappe der Reihe nach die eingehenden Rechnungen eingelegt werden, und für die Ausgänge ein besonderes Kopierbuch gehalten wird.

Die Zusammenziehung der einzelnen Posten für das Hauptbuch ergibt gleichzeitig jedesmal die Monats- resp. Roh-Bilanz. Durch die Gegenüberstellung des Soll und Haben des Kassen-Contos erhält man den vorzutragenden Saldo des sonst üblichen Kassabuches. Da in jedem Geschäft gewöhnlich ein sogenanntes unreines Kassabuch geführt wird, Aus- und Eingangsbuch und durch die auch das Kassabuch betreffenden Buchungen in das vorliegende Journal direkt ausgeführten Eintragungen das Kassabuch und das Memorial

in Wegfall kommen, so werden vier Geschäftsbücher erspart. Man erhält somit eine einfache, übersichtliche, auch für den Laien verständliche Buchführung, besonders da auch die Anwendung des sonst üblichen „An“ und „Per“ nicht mehr nöthig ist.

Schutz-Anspruch. Als den Gegenstand des Musters bildend wird angesehen:

Geschäftsbücher mit einer Geldcolonne in der Mitte der mit Debet und Credit beschriebenen Seite, so dass beim einfachen Notiren eines Geschäftsvorfalles derselbe sofort doppelt als Conto mit seinem Gegenconto gebucht erscheint und durch Zusammenziehen der einzelnen Posten für das Eintragen eines Titels in das Hauptbuch ohne Weiteres der Monatsabschluss ersichtlich wird, andernfalls in jedem Augenblicke durch einfache Addition die Rohbilanz gemacht werden kann.

Herr Wilhelm Beschnitt hat, um jedem Geschäftsmanne zu ermöglichen, diese praktische und ausserordentlich einfache Neuerung sich beschaffen zu können, den Erwerbspreis auf 6 Mark festgesetzt.

Beispiel:

Tag	Soll	Januar 18.....	Haben	Fol.
1.	Inventur-Vortrag.			
	Kassa-Konto . . .	382 —		1
	Wechsel-Konto . . .	468 —		2
	Waaren-Konto . . .	9916 —		3
	Kontokorrent-Konto .	652 85		4
		11 418 85		
		600 —	Darlehens-Konto	5
		2082 75	Kontokorrent-Konto	4
		8736 10	Kapital-Konto	1
		11 418 85		
1.	Unkosten-Konto	120 —	Kassa-Konto	
	Zinsen für		letztes Quartal	
3.	Kassa-Konto	200 —	E. Grosse, Wyla	5
	für seine		Abschlagszahlung	
3.	E. Grosse, Wyla	137 50	Waaren-Konto	5
	entnahm persönlich		lt. Kopierbuch A. Fol. 1	
4.	Bärmann & Cie, Gotha,	483 75	Waaren-Konto	7
	sandte Ihnen per Bahn		lt. Kopierbuch A. Fol. 2	
6.	Wechsel-Konto	162 —	Heinr. Joler, Barmen	6
	für sein Accept		Wechselbuch Nr. 3	
6.	Unkosten-Konto	27 —	Kassa-Konto	
	für Geschäfts-		steuern	
Auszug fürs Hauptbuch und Monats-Bilanz				
31.	Unkosten-Konto . . .	551 85		6
	Kassa-Konto . . .	11 806 76		1
		12 358 61		
		11 748 02	Kassa-Konto	1
		8806 75	Kontokorrent-Konto	4
		20 554 77		

Entschädigung und Strafen

für Verletzung des Gebrauchsmuster-Rechts.

Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen des Gesetzes zuwider ein Gebrauchsmuster in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet. Der Entschädigungsanspruch verjährt rücksichtlich jeder einzelnen Handlung in drei Jahren.

Wer wissentlich den Bestimmungen des Gesetzes zuwider ein Gebrauchsmuster in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, der binnen drei Monaten nach erlangter Kenntniss zu stellen ist und zurückgenommen werden kann.

Statt einer anderen Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Busse bis zum Höchstbetrage von 10,000 Mark erkannt werden.



Das Berühren elektrischer Leitungen als Todesursache.

Die elektrischen Leitungen, die in Wohn- und Arbeitsräumen zur Speisung der Lichtanlagen etc. gelegt werden, sollten nach dem heutigen Stand der Elektrotechnik derart ausgeführt sein, dass die Berührung derselben, die noch so sehr leicht möglich ist, ohne irgend welche Gefahren für Leib und Leben erfolgen kann. Leider ist dies jedoch nicht der Fall, vielmehr haben sich neuerdings die Unglücksfälle durch das Berühren elektrischer Leitungen ganz bedeutend vermehrt, weshalb es gewiss von allgemeinem Interesse ist, die Ursachen der Gefahr zu untersuchen. Besonders lehrreich ist eine Anzahl von Unglücksfällen, die sich kurz nacheinander durch die elektrischen Leitungen in einer grossen Fabrik zugetragen haben und die sämtlich tödtlich verlaufen sind. Es ist zum besseren Verständnis der Gefahren notwendig, zu betonen, dass der elektrische Strom in allen vier Fällen nur eine Spannung von 115 Volt hatte, also die Spannung, die in allen elektrischen Lichtanlagen verwendet wird. Der erste Unglücksfall ereignete sich in eigentümlicher Weise: Der Lampenwärter, der die elektrischen Bogenlampen zu bedienen hatte, liess eine solche Lampe, die an einem Drahtseil hing, herunter, um nachzusehen. Beim Hinaufziehen zog er sie etwas zu hoch, so dass das Drahtseil mit dem Leitungsdraht in Berührung kam. Der Strom, der eine Spannung von 115 Volt hatte, ging nun durch das Drahtseil und